

Mietreglement

vom 9. April 2025

<p>KAPITEL 1: GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH</p> <p>Art. 1 Zweck des vorliegenden Reglements ist es, die Mietbedingungen von Studentenzimmern der Burgergemeinde der Stadt Freiburg festzulegen.</p> <p>Art. 2 Ausser in Ausnahmefällen gilt dieses Reglement für Mieter, die über einen unbefristeten Mietvertrag für ein möbliertes Zimmer verfügen. Die Mietverträge sind unbefristet und können zwei Mal im Jahr (per 31. August und per 31. Januar) gekündigt werden.</p> <p>KAPITEL 2: BERECHTIGUNG</p> <p>I. GRUNDSÄTZE</p> <p>Art. 3 Berechtigung zur Miete Unter Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Einschränkungen sind die Unterkünfte an der Route des Bonnesfontaines 26 für Personen reserviert, die an einer anerkannten öffentlichen Ausbildungsstätte studieren.</p> <p>Innerhalb der in diesem Reglement festgelegten Grenzen können die Unterkünfte von jeder Person unabhängig ihrer Nationalität, ihres Glaubens oder ihres Geschlechts belegt werden.</p> <p>Art. 4 Zuständigkeit für die Vergabe Für die Annahme oder Ablehnung von Bewerbungen ist einzig die Burgergemeinde der Stadt Freiburg zuständig.</p> <p>II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BERECHTIGUNG</p> <p>Art. 5 Immatrikulation Der Bewerber muss als Student eingeschrieben sein und eine gültige Bescheinigung der Universität, des Instituts oder der Schule, die er besucht, vorlegen. Ist die Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, liefert er ein Bestätigungsschreiben der Bildungsinstitution, bei der er sich angemeldet hat.</p> <p>III. VERFAHREN BEI DER VERGABE</p> <p>Art. 6 Anmeldung Mietgesuche müssen über das Formular auf der Website der Burgergemeinde der Stadt Freiburg eingehen. Die Formulare müssen vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Die Burgergemeinde kann im Hinblick auf die Erstellung des Mietvertrags persönliche Informationen anfordern.</p>	<p>Art. 7 Vergabe der Zimmer Nach der Kontrolle der Anmeldeunterlagen bietet die Burgergemeinde den angemeldeten Personen die verfügbaren Zimmer unter Berücksichtigung der oben genannten Aufnahmekriterien an.</p> <p>Art. 8 Soziale Gründe Aus sozialen Gründen kann die Burgergemeinde von den oben genannten Vergabekriterien abweichen.</p> <p>KAPITEL 3: MIETBEDINGUNGEN</p> <p>I. ALLGEMEINES</p> <p>Art. 9 Belegung der Unterkünfte Die Anzahl Bewohner einer Unterkunft muss mit der im Mietvertrag angegebenen Anzahl Personen übereinstimmen. In der Regel gibt es einen Bewohner pro Wohneinheit.</p> <p>II. MIETBEDINGUNGEN</p> <p>Art. 10 Zahlung der Miete Die Miete muss monatlich im Voraus gezahlt werden.</p> <p>Art. 11 Garantie Vor Beginn des Mietvertrags hat der Mieter eine Sicherheit in Höhe von 2 Monatsmieten zu hinterlegen. Diese ist auf ein Sperrkonto, das auf den Namen des Mieters lautet, bei der Freiburger Kantonalbank einzuzahlen. Sie wird zurückgestattet, wenn das Zimmer sauber und ohne Schäden wieder abgegeben wird. Gebühren, die bei der Schliessung des Kontos anfallen, gehen zulasten des ausziehenden Mieters.</p> <p>(Art. 12 Versicherungen Der Mieter muss der Burgergemeinde eine Kopie seiner Schweizer Haftpflichtversicherung vorlegen.)</p> <p>Art. 13 Pflichten des Mieters Der Mieter muss dazu beitragen, dass die Wohngemeinschaft gut funktioniert. Er hält die gemeinsamen Räumlichkeiten in Ordnung.</p> <p>Der Mieter muss auf die Bewohner des Gebäudes angemessen Rücksicht nehmen, insbesondere indem er sich an die Ruhezeiten und die Hausordnung hält.</p> <p>Er informiert die Burgergemeinde innert nützlicher Frist über das Ende seiner Ausbildung oder über jegliche Änderung bezüglich seines Status oder seiner Ausbildungsstätte.</p>	<p>KAPITEL 4: KÜNDIGUNG</p> <p>I. DURCH DEN MIETER</p> <p>Art. 13 Ordentliche Kündigung Die Kündigung des Mietvertrags muss schriftlich erfolgen und durch den Mieter unterzeichnet sein. Das Kündigungsschreiben muss spätestens an dem im Mietvertrag angegebenen Termin bei der Burgergemeinde eingehen.</p> <p>II. DURCH DEN VERMIETER</p> <p>Art. 14 Kündigungsgrund Im Fall einer Pflichtverletzung durch den Mieter kann die Burgergemeinde den Mietvertrag mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nichtbezahlung der Miete nach Art. 257d OR b) Der Mieter verhält sich andauernd rücksichtslos gegenüber den anderen Bewohnern des Gebäudes oder der Nachbarschaft c) Verletzung der Informationspflicht bezüglich des Ausbildungsstatus, wenn sich dieser in einer Weise geändert hat, dass der Mieter nicht länger berechtigt ist, ein Zimmer zu mieten <p>KAPITEL 5: RÜCKGABE DER UNTERKUNFT</p> <p>Art. 15 Abgabetermin Aus organisatorischen Gründen werden das Datum und die Uhrzeit der Abgabe von der Burgergemeinde festgelegt.</p> <p>Art. 16 Frist für die Meldung von Mängeln Der neue Mieter hat nach Beginn des Mietvertrages 10 Tage Zeit, um die nach der Wohnungsübergabe entdeckten Mängel schriftlich zu melden.</p> <p>Art. 17 Reinigung und Abgabe des Zimmers Zum Ende des Mietvertrags muss der Mieter sein Zimmer in sauberem Zustand abgeben.</p> <p>Art. 18 Haftung: Verursachte Schäden Der Mieter haftet für Schäden, die er in seinem Zimmer verursacht hat, sofern sie über den normalen Verschleiss hinaus gehen.</p>
--	--	--

Die männliche Form bezieht sich auch auf weibliche Personen. 1 / 1